

Ina Brandes, Ministerin für Kultur und Wissenschaft: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Freiheit der Forschung und Lehre zählt zu den Grundpfeilern unserer Demokratie und unserer Wissenschaftspolitik. Sie wird garantiert durch das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz, das auch Regelungen zum Schutz vor Gewaltanwendung umfasst.

So stellen das Land und die Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Hochschulgesetz sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen ihre im Grundgesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Dazu zählt die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen. Innerhalb dieses Rahmens wird die Freiheit der Wissenschaft im Sinne der Hochschulautonomie von den Hochschulen gewährleistet.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine offene und freie Wissenschaft, Forschung und Lehre, und darauf können wir stolz sein. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und Angela Freimuth [FDP] – Vereinzelt Beifall von der SPD – Jochen Ott [SPD]: Daran sollten sich die anderen Minister ein Beispiel nehmen!)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Herzlichen Dank, Frau Ministerin. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir sind somit am Schluss der Aussprache.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 18/988 an den Wissenschaftsausschuss. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Der Form halber: Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Niemand. Somit ist die **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

14 Gesetz zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/570

Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Drucksache 18/1009

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*).

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 18/1009, den Gesetzentwurf Drucksache 18/570 unverändert anzunehmen. Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/570 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Der Form halber: Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/570 angenommen**.

Ich rufe auf:

15 Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/997

erste Lesung

Frau Ministerin Ina Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/997 an den Ausschuss für Heimat und Kommunales. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

16 Jahresbericht 2022 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021

Unterrichtung
durch den Landesrechnungshof
Drucksache 18/839

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen somit direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung der Unterrichtung Drucksache 18/839 an den Ausschuss für Haushaltskontrolle. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

Anlage 1

Zu TOP 14 – Gesetz zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW – zu Protokoll gegebene Reden

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Seit dem 31.12.2021 ist das Strafrechtsbezogene Unterbringungsgesetz NRW (StrUG NRW) in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz wird dem Landtag bis zum Ende dieses Jahres gemäß § 64 StrUG NRW gesondert berichtet werden.

Mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung geht es zunächst ausschließlich um eine redaktionelle Anpassung des StrUG NRW. Zu den Hintergründen der redaktionellen Anpassung hatte ich bereits in meiner Rede zur ersten Lesung des Gesetzentwurfs berichtet: Das StrUG NRW verweist auf einzelne Paragraphen des BGB, die von einer umfangreichen Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch das Bundesgesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts betroffen sind.

Daher ist eine Anpassung dieser Verweise im StrUG NRW notwendig. Die betroffenen Paragraphen im BGB werden durch das neue Bundesgesetz nicht inhaltlich geändert, sondern lediglich im BGB anders verortet. Die Anpassung des StrUG mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung ist deswegen lediglich redaktioneller Art. Das Gesetz soll sicherstellen, dass das StrUG NRW auf die richtigen Paragraphen verweist.

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 21.09.2022 wurde der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen aller fünf Fraktionen angenommen. Der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund kann ich mich an dieser Stelle kurzfassen und bitte um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Serdar Yüksel (SPD):

Der aktuelle Tagesordnungspunkt beschäftigt sich mit dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW – StrUG NRW).

Der Entwurf befasst sich mit den redaktionellen Änderungen, die in Folge des Gesetzes zur Re-

form des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I S. 882) erforderlich geworden sind. Mit jenem wurde das Buch 4 Abschnitt 3 des BGBs, auf welches das Strafrechtsbezogene Unterbringungsgesetz NRW referiert, umstrukturiert.

Federführend hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Gesetzesentwurf bereits in seiner Sitzung am 21. September 2022 mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen. Weil es sich nur um redaktionelle Folgeänderungen handelt, empfahl der Ausschuss der Landesregierung eine unveränderte Annahme.

*Wir als SPD-Landtagsfraktion stimmen dem Gesetzesentwurf der Landesregierung zu, wollen darüber hinaus aber auch bemerken, dass die Regierungskoalitionen aus vergangener, wie jetziger Legislatur den Forensischen Kliniken, ihren Therapeut*innen, Ärzt*innen und Pflegepersonal eine echte und nachhaltige Fachkräfteoffensive schuldig geblieben sind. Während die redaktionelle Anpassung so zu erfolgen hatte, ändert sie nichts an dem Mangel an Standorten und Fachkräftenpersonal. Nur ein zügiger Neubau der Forensischen Kliniken und der nachhaltige Einsatz für mehr Fachpersonal können zu einer patientenorientierten Behandlung und Unterbringung beitragen.*

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):

Es handelt sich beim vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen der Verweise an Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 wurde der Abschnitt 3 des Buches 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches vollständig neu gefasst. Die Verweise auf das Bürgerliche Gesetzbuch im Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz müssen deshalb angepasst werden.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.9.2022 dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt, der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in seiner Sitzung am 21. September 2022 ebenfalls einstimmig zugestimmt. Insofern haben wir bereits in den Ausschüssen unsere inhaltliche Unterstützung deutlich gemacht und freuen uns, wenn der Gesetzentwurf heute in zweiter Lesung abschließend beraten und beschlossen wird und stimmen dem Gesetzentwurf in dieser Fassung zu.

Yvonne Gebauer (FDP):

Nach intensiven Diskussionsprozessen wurde im Mai 2021 auf Bundesebene das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet.

Erklärte Ziele der Reform des Betreuungsrechts sind, die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu nehmen, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen.

Diese Reform ist auch notwendig, um das Betreuungsrecht stärker an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten.

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird ein Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches vollständig neu gefasst.

Das Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) verweist auf einige Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die von dieser Gesetzesreform betroffen sind.

Dies erfordert eine redaktionelle Anpassung des StrUG NRW.

Für uns Freie Demokraten ist sie eine juristische Notwendigkeit, die parlamentarisch umgesetzt werden muss. Wir stimmen dem Antrag deshalb zu.